

Mitgliedsbeiträge Sportverein Baidt 1959 e.V.

Stand: März 2024

Betrag für	bis zum Alter von	jährlicher Betrag
Erwachsene		60,00 €
Kinder und Jugendliche	17 Jahre	45,00 €
Schüler und Studenten	25 Jahre	45,00 €
Familienbeitrag	Familien inkl. Kinder bis 17 Jahre	110,00 €
Passive		15,00 €

Abteilung Fußball

Betrag für	Mannschaften	jährlicher Betrag
Kinder	Bambini, F-Jugend, E-Jugend	30,00 €
Juniorinnen	D-, C-, B-Juniorinnen	40,00 €
Junioren	D-, C-, B-, A-Junioren	60,00 €
Senioren	AH	30,00 €

Abteilung Tischtennis

Betrag für	jährlicher Betrag
Aktive Spieler/innen Jugend und Erwachsene	25,00 €

Abteilung Alpin Team

Für Sportangebote der Abteilung (z.B. Skikurse, Wanderungen etc.) fallen zusätzliche Gebühren an.

Jumpata

Für Jumpata-Kurse fallen zusätzliche Gebühren an.

Auszug aus der Vereinssatzung des Sportverein Baintd 1959 e.V.

Stand: März 2025

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. ...
3. ...

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen) und
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und anderen rechtfähige Vereine).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. ...
5. ...

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
 - b. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen mittels einem eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

- Wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft ohne weitere Begründung.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

4. ...

§6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ...
2. ...
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. ...

Die derzeit gültige **Beitragsordnung** wird in allen Punkten anerkannt.

Beitragsordnung für den Sportverein Baidt 1959 e.V. (gemäß §14 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt: Erwachsene 60,00 €, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 45,00 €, Familienbeitrag Familie inkl. Kinder bis 17 Jahre 110,00 €, Passive 15,00 €, Schüler, Auszubildende, Studenten und Soziales Jahr (alle Nachweispflicht) bis 25 Jahre 45,00 €, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind dem Verein mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
5. Änderungen der Anschrift bzw. der Bankverbindung (IBAN und BIC) sind sofort mitzuteilen.
6. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal jeden Jahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
8. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 5,00 Euro zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
9. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vereinsvorstand (SV Baidt 1959 e.V., Boschstr. 1/3, 88255 Baidt, oder eMail: mitglieder@svbaidt.de) gegenüber bis spätestens zum 30. September schriftlich erklärt werden.
11. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitierungsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Einwilligung in die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

Stand: August 2025

Diese Einwilligung ist freiwillig. Die Mitgliedschaft ist nicht von der Einwilligung abhängig. Wird die Einwilligung nicht erteilt, entstehen keine Nachteile. Die Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen werden. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO; der Widerruf kann per Brief oder E-Mail an admin@svbaindt.de erklärt werden.

Ich bin darüber informiert, dass der Sportverein Baintd 1959 e.V., Boschstraße 1/3, 88255 Baintd (E-Mail: info@svbaindt.de) als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO meine personenbezogenen Daten in Form von Foto- und Videoaufnahmen (sowohl Ganzkörper als auch teilweise, alleine oder in Gruppen) - sowie ggf. meinen Namen und meine Altersklasse in Begleittexten – zum Zweck der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet und in folgenden Kanälen veröffentlichen kann: Internetseite des Vereins (www.svbaindt.de / www.sv-baindt-fussball.de), auf Social-Media-Seiten des Vereins (z.B. Facebook, Instagram), in Sportfachverbandsmedien (z.B. fussball.de, fupa.net) und in Print-Medien (z.B. Schwäbische Zeitung, Wochenblatt, Südfinder, Mitteilungsblatt der Gemeinde Baintd).

Der Zweck der Veröffentlichung dient der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere der Veröffentlichung von Spiel-, Wettkampf- oder Turnierberichten genauso wie sonstigen Veranstaltungen, Darstellung des Vereinslebens und Werbung für Vereinsangebote des Vereins.

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte – weder zum Zeitpunkt der Veröffentlichung – noch danach. Es werden keine exklusiven Bildrechte an Dritte übertragen. Ggf. erforderliche Nutzungsrechte werden auf die genannten Zwecke beschränkt.

Die Zustimmung gilt bis zum Widerruf und gilt für alle, ab dem Datum der Zustimmung aufgenommenen Fotografien und Videoaufnahmen. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit sowie Widerruf dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft habe. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass zukünftige Fotos ohne weitere Benachrichtigung an mich verwendet werden. Mit dieser Tatsache erkläre ich mich einverstanden.

Für Mitglieder unter 18 Jahre ist die Einwilligung durch Sorgeberechtigte zu erklären. Der Verein berücksichtigt besondere Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen.

Mir ist bekannt, dass veröffentlichte Inhalte weltweit abrufbar sind und von Dritten gespeichert, kopiert oder anderweitig weiterverbreitet werden können; bei Social-Media-Plattformen erfolgt eine eigenständige Datenverarbeitung durch die Anbieter und es kann zu Übermittlungen in Drittländer kommen. Nach einem Widerruf oder Vereinsaustritt werden Inhalte aus den vereinseigenen Kanälen entfernt, soweit möglich; eine vollständige Löschung sämtlicher Kopien (z. B. Downloads, Weiterleitungen, Suchmaschinen-Caches) kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Verein unabhängig von dieser Einwilligung Fotos und Videos von meiner Person auf Grundlage gesetzlicher Erlaubnistatbestände (z.B. § 23 KUG: Bildnisse der Zeitgeschichte, Aufnahmen von Versammlungen, öffentliche Veranstaltungen) fertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen darf.